

Marktsatzung der Stadt Adorf/Vogtl.

vom 06.07.2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.02.2010.

§ 1

Märkte als öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt Adorf/Vogtl. betreibt folgende Märkte im Sinne der §§ 67 und 68 der Gewerbeordnung zu den jeweiligen angegebenen Zeiten auf dem Markt, der Freiburger Straße, der Hellgasse, dem Johannisplatz und dem Kirchplatz

- a) Monatsmärkte jeden 2. Samstag im Monat
- b) Sondermärkte

(2) In den Monaten Januar, Februar und März finden generell keine Märkte statt.

§ 2

Marktzeiten

Die Monatsmärkte sind jeweils von 8.00 – 12.00 Uhr geöffnet. Die Öffnungszeiten der Sondermärkte werden individuell festgelegt.

§ 3

Anbieterkreise

(1) Als Anbieter auf allen in § 1 dieser Satzung genannten Märkten sind zugelassen:

- a) Inhaber eines nach § 14 der Gewerbeordnung angezeigten selbständigen Betriebes, eines stehenden Gewerbes, einer Zweigniederlassung oder unselbständigen Zweigstelle im Stadtgebiet von Adorf/Vogtl.,
- b) Inhaber einer gültigen Reisegewerbekarte im Sinne des § 55 der Gewerbeordnung,
- c) gemeinnützige Vereine, Initiativen und Institutionen zur Präsentation des Vereinszweckes und zur Unkostenerwirtschaftung in angemessener Weise.

(2) Von den Zulassungsbeschränkungen sind befreit:

- a) wer selbst gewonnene Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Gemüse-, Obst- und Gartenbaus, der Geflügelzucht und Imkerei sowie der Jagd und Fischerei vertreibt (§ 55 a Abs. 1 Nr. 2 der Gewerbeordnung).
- b) wer Blindenwaren im Sinne des Blindenwarenvertriebsgesetzes vertreibt und im Besitz eines Blindenwarenvertriebsausweises ist (§ 55 a Abs. 1 Nr. 4 der Gewerbeordnung).

§ 4

Marktsortimente

(1) Für die Märkte sind Waren aller Art zugelassen, jedoch keine lebenden Tiere und Gegenstände, die gegen Sitte und Moral verstoßen.

(2) Der Weihnachtsmarkt ist von den teilnehmenden Händlern entsprechend dem Charakter der Advents- und Weihnachtszeit zu gestalten, das Angebot ist dementsprechend anzupassen; weihnachtstypische Erzeugnisse/Waren werden dabei bevorzugt genehmigt.

§ 5

Gemeingebrauch/Haftung

(1) Der Gemeingebrauch an öffentlichen Verkehrsflächen, die dem Marktbetrieb gewidmet sind, ist während der festgesetzten Marktzeiten auf die Marktbenutzung beschränkt.

(2) Die Stadt Adorf/Vogtl. trifft die Verkehrssicherungspflicht für die bereitgestellte Marktfläche und die stadteigenen Verkaufsstände. Für alle anderen Verkaufsstände und Einrichtungen haftet der jeweilige Eigentümer.

(3) Die Stadt Adorf/Vogtl. haftet für Handlungen ihrer am Marktwesen beschäftigten Mitarbeiter nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(4) Ordnet die Stadt Adorf/Vogtl. aus berechtigten Gründen die Verkürzung oder den Ausfall von Märkten oder Marktzeiten an, so steht den davon Betroffenen kein Schadenersatz oder Vergütung eines etwaigen Ertragsausfalls zu.

§ 6

Zulassung zum Markt

(1) Anbieter bedürfen für gewerbliches Tätigwerden auf öffentlichen Flächen einer Erlaubnis der Stadtverwaltung.

(2) Erlaubnisse für Standplätze sind schriftlich bis spätestens vier Wochen vor Marktbeginn bei der Stadtverwaltung Adorf/Vogtl. – Ordnungsamt – zu beantragen. In Ausnahmefällen können am jeweiligen Markttag auch Anbieter ohne vorherige Erlaubnis zugelassen werden.

(3) Zugelassen werden nur Anbieter mit marktrechtlich zulässigen Warensortimenten. Melden sich mehr Anbieter als Verkaufsflächen vorhanden sind oder ist ein Sortiment durch unverhältnismäßig viele Anbieter vertreten, so wird unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses an einem breit gefächerten und reichhaltigen Warenangebot entschieden.

(4) Bei unentschuldigtem Fernbleiben vom Markt erlischt der Anspruch auf einen Standplatz für das laufende Marktjahr.

(5) Die Erlaubnis kann versagt oder widerrufen werden, wenn insbesondere

- a) der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder verliert,
- b) der Anbieter oder seine Mitarbeiter wiederholt und trotz Mahnung gegen das Marktrecht, diese Satzung oder entsprechende Anordnungen verstoßen oder trotz Mahnung fällige Gebühren nicht bezahlt haben.

§ 7 Standplätze

- (1) Der Verkauf von Waren ist nur von zugewiesenen Standplätzen aus erlaubt. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes. Die Zuweisung ist nicht übertragbar.
- (2) Standflächen sind frühestens 2 h vor Marktbeginn zu beziehen und werden bei Nichtbelegung spätestens ½ h vor Marktbeginn anderweitig vergeben.
- (3) Verkaufsstände müssen den baurechtlichen Vorschriften entsprechen, standsicher sein und dürfen weder an Bäumen noch an mit der Marktfläche fest verbundenen Einrichtungen befestigt werden. Vordächer dürfen die zugewiesenen Standflächen nur an der Verkaufsseite um höchstens 1,00 m in einer lichten Höhe von mindestens 2,10 m überragen.
- (4) Die Standinhaber müssen ihren Namen oder die Firma jeweils mit Anschrift deutlich lesbar am Verkaufsstand anbringen.
- (5) Die Räumung der Standplätze hat bis spätestens 1,5 h nach Marktende zu erfolgen.

§ 8 Verhalten der Marktteilnehmer

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr (Anbieter, Besucher) haben die marktrechtlichen Vorschriften zu beachten, sowie Anordnungen der Marktverantwortlichen aus Gründen der Ordnung und Sicherheit, die Preisauszeichnungsverordnung sowie das Lebensmittel- und Hygienerecht Folge zu leisten.
- (2) Jeder Marktteilnehmer hat sein Verhalten auf dem Markt während der Marktzeiten, wie auch beim Auf- und Abbau, so einzurichten, dass niemand mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
 - a) Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
 - b) als Anbieter den Markt vor offiziellem Marktende zu verlassen.
- (4) Den Marktverantwortlichen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen zu gewähren. Ihre Weisungen sind zu befolgen.

§ 9 Sauberkeit und Ordnung

- (1) Die Anbieter haben dafür zu sorgen, dass sich ihr Standplatz in einem ordentlichen und saubereren Zustand befindet.
- (2) Sie haben sicherzustellen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht vom Wind verweht werden.

(3) Die Anbieter sind zur gesetzlich vorgeschriebenen Entsorgung von Abfall auf eigene Kosten verpflichtet, ausgenommen hiervon sind Märkte, die mit einer Müllpauschale in Höhe von 3,00 € belegt sind. Dabei ist der angefallene Abfall in den dafür bereitgestellten Müllcontainern zu entsorgen.

(4) Stadteigene Verkaufsstände sind pfleglich zu behandeln und im ursprünglichen Zustand zu verlassen. Insbesondere ist es untersagt, Befestigungen in der Art mittels Schrauben, Nägeln, Heftklammern etc. vorzunehmen, dass Schäden am Holz verursacht werden. Für Schäden an den stadteigenen Verkaufsständen, welche durch den Standinhaber vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden, wird dieser haftbar gemacht.

§ 10 Standgebühren

(1) Für die Benutzung von öffentlichen Flächen zwecks Anbieten von Waren werden folgende Gebühren pro laufendem Meter Marktstand erhoben:

- a) Monatsmarkt und Standplätze außerhalb der Marktzeiten 2,50 € pro laufendem Meter und Tag.
- b) Sondermärkte einheitlich 3,50 € pro laufendem Meter und Tag. Für die Benutzung stadteigener Verkaufsstände ist eine Gebühr von 25,00 € pro Tag zu entrichten.
- c) Strompauschale (bei Nutzung eines städtischen Anschlusses):
 - Monatsmärkte: 2,25 €
 - Sondermärkte: 4,50 €.

(2) Ortsansässige Vereine sind von der Zahlung von Standgebühren nach Abs. 1 Buchst. a) und b) befreit.

(3) Gebührenschuldner ist der Anbieter bzw. derjenige, dem die Erlaubnis nach § 6 erteilt wurde. Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit der Inbesitznahme eines Standplatzes.

(4) Die Gebühren werden ohne förmlichen Bescheid von den städtischen Marktverantwortlichen gemäß dieser Satzung festgesetzt und an Ort und Stelle gegen schriftliche Empfangsbestätigung eingezogen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 124 (1) Nr. 1 SächsGemO handelt, wer als Standinhaber oder sonstiger Teilnehmer am Markt vorsätzlich oder fahrlässig entgegen der Vorschriften dieser Satzung

- a) die Marktzeiten gemäß § 2 nicht einhält,
- b) als Anbieter auftritt ohne Inhaber eines selbständigen Betriebes, eines stehenden Gewerbes, einer Zweigniederlassung oder unselbständigen Zweigstelle gemäß § 3 Abs. 1 a oder ohne Inhaber einer Reisegewerbekarte gemäß § 3 Abs. 1 b zu sein,
- c) lebende Tiere oder Waren anbietet, die gegen Sitte und Moral verstoßen (§ 4 Abs. 1),
- d) ohne Erlaubnis der Stadtverwaltung auf öffentlichen Flächen gewerblich tätig wird (§ 6 Abs. 1),

- e) Waren außerhalb oder nicht von einem zugelassenen Standplatz aus anbietet (§ 7 Abs. 1), Standflächen früher als zwei Stunden vor Marktbeginn bezieht (§ 7 Abs. 2), dessen Verkaufsstände nicht den baurechtlichen Vorschriften entsprechen, nicht standsicher sind oder an Bäumen oder an mit der Marktfläche fest verbundenen Einrichtungen befestigt sind (§ 7 Abs. 3) oder Vordächer an der zugewiesenen Standfläche anbringt, die länger als 1,00 m an der Verkaufsseite über den Stand hinausragen oder auf einer niedrigeren Höhe als 2,10 m (§ 7 Abs. 3),
- f) nicht seinen Namen oder die Firma jeweils mit Anschrift deutlich lesbar am Verkaufstand anbringt (§ 7 Abs. 4),
- g) den Standplatz nicht innerhalb von 1,5 Stunden nach Marktende geräumt hat (§ 7 Abs. 5),
- h) die marktrechtlichen Vorschriften nicht beachtet oder Anordnungen der Marktverantwortlichen nicht Folge leistet (§ 8 Abs. 1), den Marktverantwortlichen nicht jederzeit Zutritt zum Stand gewährt (§ 8 Abs. 4),
- i) Motorräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mit sich führt (§ 8 Abs. 3 a), als Anbieter den Markt vor dem offiziellen Marktende verläßt (§ 8 Abs. 3 b),
- j) seinen Standplatz nicht in einem ordentlichen und sauberen Zustand hält (§ 9 Abs. 1), Papier und anderes leichtes Material vom Wind verwehen läßt (§ 9 Abs. 2),
- k) Abfall nicht vorschriftsgemäß entsorgt (§ 9 Abs. 3),
- l) stadteigene Verkaufsstände nicht pfleglich behandelt bzw. nicht im ursprünglichen Zustand verläßt (§ 9 Abs. 4)

verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 124 (2) SächsGemO mit bis zu 1.000,00 € Geldbuße belegt werden.

§ 12 Einheitlicher Ansprechpartner

Das Verfahren für Dienstleistungserbringer im Sinne von Artikel 4 EU-Dienstleistungsrichtlinie kann auch über den einheitlichen Ansprechpartner nach dem Gesetz über den einheitlichen Ansprechpartner im Freistaat Sachsen (SächsEAG) vom 13. August 2009 (GVBl. S. 438) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) und den §§ 71 a bis e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) abgewickelt werden.

§ 13 Genehmigungsfiktion

Über den Antrag auf Erlaubnis nach § 6 ist innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entscheiden. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen. Wird innerhalb dieser Frist über den Antrag nicht entschieden, so gilt die Genehmigung als erteilt. § 1 des SächsVwVfG in Verbindung mit § 42a VwVfG gilt entsprechend

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 05.02.2002 außer Kraft.